



Bizau, 16. 12. 2015

VERORDNUNG ÜBER DIE EINHEBUNG EINER GÄSTETAXE (TAXORDNUNG)

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung vom 15. 12. 2015 beschlossen, auf Grund der Bestimmungen des Vorarlberger Tourismusgesetz, LGBI. Nr. 31/1997, 86. Verordnung, in der Gemeinde Bizau die Gästetaxe nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einzuheben.

§ 1

Einhebung und örtlicher Geltungsbereich

Die Gemeinde Bizau hebt zur Deckung ihres Aufwandes für tourismusfördernde Maßnahmen und Einrichtungen im ganzen Gemeindegebiet von Bizau eine Gästetaxe ein.

§ 2

Abgabenschuldner

Abgabepflichtig sind alle Gäste, die im Gemeindegebiet nächtigen und nicht gemäß § 3 von der Abgabepflicht befreit sind.

§ 3

Befreiungen

- 1) Von der Abgabepflicht sind befreit:
 - a) Personen, die im Jahr des Aufenthaltes in der Gemeinde Bizau das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben bzw. nicht vollenden werden und Schüler, die sich wegen des Schulbesuches außerhalb ihres ordentlichen Wohnsitzes aufhalten;
 - b) Personen, die bei dem im Gemeindegebiet wohnhaften anderen Ehepartner oder einem Verwandten oder Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, einem Geschwisterkind oder einer Person, zu der sie noch näher verwandt oder im gleichen Grad verwandt sind, unentgeltlich nächtigen;
 - c) Gäste nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von drei Monaten;
- 2) Personen mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung, die einen Erholungsurlaub in Bizau verbringen, können aus sozialen Gründen beim Bürgermeister um eine Befreiung von der Gästetaxe ansuchen.
- 3) Die Befreiungsgründe sind vom Abgabenschuldner oder vom Unterkunftgeber auf Verlangen der Gemeinde nachzuweisen.

§ 4
Höhe der Gästetaxe

- 1) Die Gästetaxe wird für das gesamte Gemeindegebiet für die Wintersaison – jeweils vom 1. November bis 30. April - mit 1,20 Euro pro Nächtigung für Erwachsene und für die Sommersaison – jeweils vom 1. Mai bis 31. Oktober – ebenfalls mit 1,20 Euro für Erwachsene festgesetzt.

§ 5
Fälligkeit und Entrichtung

- 1) Die Gästetaxe ist am letzten Aufenthaltstag fällig.
- 2) Der Unterkunftgeber ist verpflichtet, die Gästetaxe vom Abgabenschuldner einzuheben und haftet für die Erfüllung der Abgabepflicht.
- 3) Der Unterkunftgeber hat der Gemeinde unmittelbar nach Abreise des Gastes den entsprechenden Abmeldezettel vorzulegen. Die aufgrund der Meldezettel monatlich an die Abgabenschuldner zugeschickte Abrechnung ist unverzüglich auf das Konto der Gemeinde Bizau zu überweisen.
- 4) Unterkunftgeber ist, wer als Inhaber einer Gewerbeberechtigung in dem von ihm geführten Gewerbebetrieb, wer sonst in seinen Räumen oder wer gegen Entgelt als Verfügungsberechtigter über ein zum Campieren verwendetes Grundstück Gäste beherbergt.
- 5) Mangels eines Unterkunftgebers ist die Gästetaxe bei Fälligkeit vom Abgabenschuldner selbst an die Gemeinde abzuführen.
- 6) Für die Abrechnung der Gästetaxe sind die von der Gemeinde aufgelegten Vordrucke zu verwenden.

§ 6
Abgabenverfahren

Sofern in der Taxordnung keine näheren Bestimmungen über die Bemessung und Einhebung der Gästetaxe enthalten sind, finden die Bestimmungen der BAO Anwendung.

§ 7
Übergangsbestimmung

Diese Taxordnung tritt am 01. 01. 2016 in Kraft.
Gleichzeitig verliert die Taxordnung vom 23. 12. 2014 ihre Wirksamkeit.

Der Bürgermeister:


Ing. Josef Bischofberger

